



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 200.00	bis zum vollendeten 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 250.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)

Ausländische Arbeitnehmende mit Kindern, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet haben Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen gemäss separater Kaufkraftliste.

Zulagenberechtigt sind: Kinder verheirateter oder unverheirateter Elternteilen, sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- Der die höhere Zulage gelten machen kann, sofern die Eltern im gemeinsamen Haushalt leben.
- Das Wohnortprinzip geht vor.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende haben Anspruch auf die volle Zulage, sofern sie während mindestens 160 Stunden pro Monat tätig sind. Ein Anspruch auf einen der Arbeitszeit entsprechenden Teil der Zulagen besteht, sofern die Arbeitszeit mindestens 32 Stunden pro Monat umfassen.

Nicht vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmende, unter deren Obhut ein Kind steht und welche dieses allein erzieht, wird die ganze Zulage ausgerichtet, sofern sie einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehen und den Nachweis erbringen, dass sie anderweitig keine Zulagen erhalten können.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Nicht bezogene Zulagen können für die letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden. Unrechtmässige Auszahlungen können zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
IG	Im Suchfeld "Suche RB-Nummer" 836.1 eingeben oder -> 8 Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit -> 83 Sozialversicherung -> 836 Familien- und Kinderzulagen -> 836.1 Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen	20